

## Vergabekriterien für die Mietzuschüsse im Rahmen der einkommensabhängigen Aufwendungszuschüsse ("WBS-AZ")

Diese Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

<b>Einkommensabhängige Mietzuschüsse</b>	Die Voraussetzung für die Gewährung einkommensabhängiger Aufwendungszuschüsse in den ModInst-Förderprogrammen ist, dass die Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 WoFG nicht überschritten wird. Eine entsprechende Einkommensbescheinigung nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes wird durch die bezirklichen Wohnungsämter auf entsprechenden Antrag ausgestellt.
<b>Antragseinreichung</b>	Die Eigentümer oder die Hausverwaltung stellt für den Mieter einen Antrag auf einkommensabhängige Zuschüsse. Ebenso ist ein Mieterdatenblatt einzureichen.
<b>Vom Mieter einzureichen</b>	Einzureichen ist eine gültige Einkommensbescheinigung nach § 9 Abs. 2 WoFG, die nicht älter als ein Jahr sein darf.
<b>Auszahlung der Zuschüsse</b>	Die Zuschüsse werden an den Eigentümer oder die Hausverwaltung ausbezahlt. Hierdurch erfolgt eine Reduzierung der Miete.
<b>Höhe der Zuschüsse</b>	Im Regelfall werden die Zuschüsse in Höhe der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten Miete und der Durchschnittsmiete im sozialen Wohnungsbau bewilligt. Die Mietspiegelwerte müssen eingehalten werden.
<b>Dauer der Förderung</b>	Die AZ's werden längstens bis zum Ende der jeweiligen Bindungszeit gem. Förderungsvertrag gezahlt. Der Förderzeitraum je Mieter kann bis zu 3 Jahren betragen.
<b>Kontakt</b>	Investitionsbank Berlin Bundesallee 210, 10719 Berlin Telefon: 030 / 2125 – 0 E-Mail: <a href="mailto:info@ibb.de">info@ibb.de</a>